

Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2012 bis 2014

Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. August 2011

Zuständige Institution

Kantonale Finanzkontrolle

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates	6
3. Leistungserbringer	6
4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe.....	7
4.1 Produktgruppen	7
4.1.1 Produktgruppe 1: Staatsaufsichtswesen.....	7
4.2 Saldovorgabe (Verpflichtungskredit)	8
4.3 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vergangenen Globalbudgetperiode	8
4.3.1 Veränderungen im Leistungsauftrag.....	8
4.3.2 Finanzielle Veränderungen	8
5. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget	9
6. Rechtliches	9
7. Antrag	9
8. Beschlussesentwurf	11

Kurzfassung

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Nach § 66 Abs. 1 WoV-Gesetz vollzieht die Kantonale Finanzkontrolle ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig. Im Unterschied zur allgemeinen Verwaltung legt sie dem Kantonsrat nur den Finanzteil zum Beschluss vor. Da der Leistungsauftrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmung vorgegeben ist, hat der Leistungsteil lediglich informativen Charakter. Diese Besonderheit erklärt sich mit der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis (§ 61, Abs. 4 WoV-Gesetz).

Finanziell und organisatorisch gab es keine wesentlichen Veränderungen.

a) Globalbudget: "Staatsaufsichtswesen" (Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung)

1. Produktegruppe 1: Staatsaufsichtswesen

1.1. Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung

b) Verpflichtungskredit 2012 – 2014

3'049'000 Fr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget "Staatsaufsichtswesen".

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommissionen und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Nach § 66 Abs. 1 WoV-Gesetz vollzieht die Kantonale Finanzkontrolle ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig. Im Unterschied zur allgemeinen Verwaltung legt sie dem Kantonsrat nur den Finanzteil zum Beschluss vor. Da der Leistungsauftrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmung vorgegeben ist, hat der Leistungsteil lediglich informativen Charakter. Diese Besonderheit erklärt sich mit der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle hat folgendes Produktgruppenziel:

- Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung.

Die Finanzkontrolle hat folgende Kernaufgaben:

- Unterstützung der Finanzkommission und des Regierungsrates
- Revisionsstellenmandate (Abschlussrevisionen)
- Finanzaufsicht
- Besondere Aufträge und Beratung.

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen, die Prüfung der Jahresrechnung der Anstalten, die Prüfung der internen Kontrollsysteme, die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen, Prüfungen im Auftrage des Bundes und für Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates (§ 72 WoV-Gesetz).

Die Finanzkontrolle verfügt über die notwendige Zulassung nach dem neuen Revisionsaufsichtsgesetz des Bundes und ist entsprechend im Handelsregister eingetragen. Sie ist die gesetzliche Revisionsstelle der Solothurner Spitäler AG, der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Staatsrechnung und weiterer Institutionen.

Mit ihrer Prüfungstätigkeit soll die Rechnungslegung und die Haushaltsführung beurteilt werden, potenzielle Risiken und Schwachstellen aufgezeigt werden und insbesondere der Finanzkommission und dem Regierungsrat darüber Bericht erstatten werden. Im Weiteren verfügt die Finanzkontrolle über ein Weisungsrecht, wenn Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit berühren, durch die zuständige Stelle nicht behoben werden. (§ 75 Abs. 2 Buchstabe b WoV-Gesetz).

Mit der Prüfung soll sichergestellt werden, dass keine wesentlichen Fehlaussagen in den Rechnungen vorliegen, die ausgewiesenen Zahlen formell und materiell richtig sind, die internen Kontroll- und Controllingsysteme richtig funktionieren und eine wirkungsorientierte Haushaltsführung vorliegt.

Aufgrund ihrer Unabhängigkeit vollzieht die Finanzkontrolle ihren Voranschlag selbständig und ist mit der Anstellung des Personals beauftragt (§ 63 und 66 WoV-Gesetz).

Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis (§ 61, Abs. 4 WoV-Gesetz).

Mit ihrem Jahresbericht erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungskommission separat Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen (§ 76 WoV-Gesetz).

2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Die Finanzkontrolle wird im Legislaturplan 2009 – 2013 des Regierungsrates und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2012 – 2015 nicht explizit erwähnt.

3. Leistungserbringer

Name Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Staatsaufsichtswesen	Kantonale Finanzkontrolle

4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe

4.1 Produktgruppen

4.1.1 Produktgruppe 1: Staatsaufsichtswesen

Produkte: Revisionsstelle, Finanzaufsicht, Besondere Aufträge

Nr	xx Produktgruppenziel xxx Indikatoren	Ist 09	Ist 10	Soll 11	Soll 12	Soll 13	Soll 14	Bem.
11	Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht							
111	Total Revisionen (Anzahl)	67	59	68	67	67	67	1)
112	Revisionsstellenmandate (Anzahl)	28	24	27	27	27	27	
113	Finanzaufsichtsrevisionen (Anzahl)	39	35	41	40	40	40	
114	Verhältnis durchgeführte zu geplanten Revisionen (%)	96	91	97	97	97	97	
115	Prüfungsintervall in Jahren	5.2	5.1	5.0	5.0	5.0	5.0	
116	Akzeptanz der Revisionsfeststellungen / Beanstandungen aufgrund der Stellungnahmen (%)	99	99	>95	>95	>95	>95	2)

1) Massgebend für die Anzahl Revisionen und Revisionstage ist jeweils das Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (§ 61 Abs. 4 WoV-Gesetz).

2) Zustimmung der Dienststelle zu den von der Finanzkontrolle aufgezeigten Feststellungen und Massnahmen.

Statistische Messgrösse Staatsaufsichtswesen

	Einheit	Ist 09	Ist 10	Soll 11	Soll 12	Soll 13	Soll 14	Bem.
Leistungsdaten								
Anzahl Revisionsstage Total		1093	954	1097	1090	1090	1090	
- für Revisionsstellenmandate	Tage	293	271	286	290	290	290	
- für Finanzaufsichtsrevisionen	Tage	732	622	708	700	700	700	
- für Besondere Aufträge	Tage	68	61	103	100	100	100	
- Produktivitätsgrad in % zur	%	76	82	75	81	81	81	
- Kundenzufriedenheit	Bestnote 6	5.7	5.9	5.5	5.5	5.5	5.5	
- Weisungen nach § 75.2.b WoV-	Anzahl	0	0	0	0	0	0	

Produktgruppenergebnis

Beträge in Fr. 1'000.-	RE 09	RE 10	VA 11	Vergangene GB-Periode	VA 12	Plan 13	Plan 14	Neue GB-Periode
1 Staatsaufsichtswesen								
Kosten	1'281	1'216	1'288	3'785	1'379	1'388	1'404	4'171
- Erlös	-277	-223	-255	-755	-261	-260	-260	-781
Saldo	1'004	993	1'033	3'030	1'118	1'128	1'144	3'390

4.2 Saldovorgabe (Verpflichtungskredit)

Beträge in Fr. 1'000.-	RE 09	RE 10	VA 11	Vergangene GB-Periode	VA 12	Plan 13	Plan 14	Neue GB-Periode	Bem.
Aufwand	1'188	1'124	1'199	3'511	1'255	1'264	1'280	3'799	
- Ertrag	-267	-213	-245	-725	-249	-248	-248	-745	
Globalbudgetsaldo	921	911	954	2'786	1'006	1'016	1'032	3'054	
Interne Verrechnungen	83	82	79	244	112	112	112	336	
Produktgruppenenergebnisse Total									
Kosten	1'281	1'216	1'288	3'785	1'379	1'388	1'404	4'171	
- Erlöse	-277	-223	-255	-755	-261	-260	-260	-781	
Saldo	1'004	993	1'033	3'030	1'118	1'128	1'144	3'390	
1 Staatsaufsichtswesen									
Kosten	1'281	1'216	1'288	3'785	1'379	1'388	1'404	4'171	
- Erlös	-277	-223	-255	-755	-261	-260	-260	-781	
Saldo	1'004	993	1'033	3'030	1'118	1'128	1'144	3'390	

Verpflichtungskredit 2012-2014 in Fr.**3'054'000**

Jahr	Globalbudget	Voranschlag	Rechnung	Zweckgeb. Reserven	Nicht zweckgeb. Reserven	Bem.
Stand Reserven pr 31. Dez 11						
Reservenübertrag 1. Jan 12				0	0	
2012	1'006'000	1'005'752				
2013	1'016'000					
2014	1'032'000					
Total	3'054'000	1'005'752	0	0	0	

4.3 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vergangenen Globalbudgetperiode

4.3.1 Veränderungen im Leistungsauftrag

Keine

4.3.2 Finanzielle Veränderungen

a) Vergangene Globalbudgetperiode

Gegenüber der vergangenen GB-Periode sind die ordentlichen Mehraufwendungen bei den Personalkosten zu verzeichnen.

Verpflichtungskredit GB-Periode 2009-2011

In Mio. Franken

Genehmigter Verpflichtungskredit	2.85
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE09 + RE10 + VA11)	2.80
Zu begründende Differenz	-0.05

b) Neue Globalbudgetperiode

Vergleich der vergangenen und zukünftigen GB-Periode

In Mio. Franken

Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE09 + RE10 + VA11)	2.80
Beantragter Verpflichtungskredit 2012 – 2014	3.05
Zu begründende Differenz	+0.25

5. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget

Keine

6. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) nicht dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Kantonalen Finanzkontrolle

G. Rudolf von Rohr
Chefin Finanzkontrolle

8. Beschlussesentwurf

Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2012 bis 2014

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle vom 26. August 2011, beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" der Erfolgsrechnung werden für die Jahre 2012 bis 2014 folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Staatsaufsichtswesen
 - 1.1.1. Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht
2. Für das Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2012 bis 2014 ein Verpflichtungskredit von 3'049'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
4. Die Kantonale Finanzkontrolle wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle (3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1